

1. Weihnachtswünsche des Bischofs – 2. Statut der Caritas der Diözese St. Pölten – 3. Geschäftsordnung des Kuratoriums der Caritas St. Pölten – 4. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2021 – 5. Ansuchen um personelle Veränderungen – 6. Kirchliche Maßnahmen, Hilfestellungen und Informationen aufgrund der Covid-19-Pandemie – 7. Priesterstudientagung – 8. Laudate Dominum – 9. Diözesannachrichten

Gott wird Kind. Gott wird Mensch.

Christinnen und Christen feiern zu Weihnachten den Geburtstag des Kindes von Bethlehem. Und die Welt feiert mit. In diesem Kind kommt Gott selbst zu uns Menschen. Gott wird ein Kind in einer Welt, voll Unfrieden und Leid, voller Spannung und Not, voller Traurigkeit und Angst. Gott lässt sich ein auf das Menschsein, auf das Leben eines Menschen. Er geht den Weg der Geschichte eines Menschen. Er macht sich ganz klein – in dem Kind in der Krippe.

Gott wird zum Kind: angewiesen auf die Liebe seiner Eltern, auf die Hand seiner Mutter, auf die Umsicht seines Vaters. Sich als Gottes Sohn ausliefern der Hilfe von Menschen macht die Größe unseres Gottes aus. Sein Kleinwerden, sein Niedrigwerden macht uns Menschen Mut, unser eigenes Angewiesensein und die Hilfe anderer anzunehmen.

Gott wird zum Kind, mit offenem Mund, offenen Augen, Ohren und Armen. Er nimmt die Welt wahr mit allen Sinnen. Kinder nehmen die Welt noch mit allen Sinnen wahr. Wer mit Kindern feiert, dem wird das wohl auch heute erlebbar sein: Staunen, Horchen, Schauen, Dankbar sein. Und wir Erwachsene dürfen das am Kind Gottes auch wieder lernen, die Welt mit allen Sinnen wahrzunehmen.

Durch den Namen Immanuel wird uns verheißen, dass Gott mit uns ist. In Jesus hat Gott sich erniedrigt, um die Menschen auf IHN hin aufzurichten. Möge dieses Weihnachtsfest ein Fest der Freude und Zuversicht werden, weil Gott mit uns sein will. Lassen wir uns auf das Ankommen Gottes in uns ein. Lassen wir IHN an uns wirken!



Anbetung der Hirten, Joseph Adam Molk., 1790 (signiert und datiert)
© auf Leinwand, MUSEUM AM DOM St. Pölten

Ich wünsche Ihnen einen Advent
der innerlichen Ausrichtung,
gesegnete und frohe Weihnachten
und Gottes reichen Segen
für das kommende Jahr 2021.

Ihr Bischof

+ *Alois Schwarz*

Dr. Alois Schwarz

2. Statut der Caritas der Diözese St. Pölten

Dann wird der König denen zu seiner Rechten sagen: Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, empfangt das Reich als Erbe, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist! Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen. Dann werden ihm die Gerechten antworten und sagen: Herr, wann haben wir dich hungrig gesehen und dir zu essen gegeben oder durstig und dir zu trinken gegeben? Und wann haben wir dich fremd gesehen und aufgenommen oder nackt und dir Kleidung gegeben? Und wann haben wir dich krank oder im Gefängnis gesehen und sind zu dir gekommen? Darauf wird der König ihnen antworten: Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.

Mt. 25,34-40

Präambel

„Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft, und dies auf all ihren Ebenen: von der Ortsgemeinde über die Teilkirche bis zur Universalkirche als ganzer. Auch die Kirche als Gemeinschaft muss Liebe üben. Das wiederum bedingt es, dass Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf. Das Bewusstsein dieses Auftrags war in der Kirche von Anfang an konstitutiv: Alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und gaben davon allen, jedem so viel, wie er nötig hatte.“

ENZYKLIKA Deus Caritas Est, Papst Benedikt XVI.

I. Rechtspersönlichkeit, Sitz und Haftungsbestimmung

Kraft des Errichtungsdekretes des Bischofs der Diözese St. Pölten vom 4. Juli 1959 ist die Caritas der Diözese St. Pölten ein Institut, dem gemäß can. 114 und 116 CIC eigene öffentliche Rechtspersönlichkeit zukommt.

Das Institut führt die Bezeichnung „Caritas der Diözese St. Pölten“ und hat seinen Sitz in St. Pölten.

Für den staatlichen Bereich besitzt die Caritas der Diözese St. Pölten den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Rechtspersönlichkeit ergibt sich aus Artikel II im Zusammenhalt mit Artikel XIII § 2 samt Zusatzprotokoll des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II Nr. 2 aus 1934.

Ein Haftungszusammenhang zwischen der Caritas der Diözese St. Pölten und der römisch-katholischen Diözese St. Pölten besteht nicht.

Über den Abschluss und die Durchführung von Rechtsgeschäften, die nach kanonischen Bestimmungen in die Zuständigkeit eines kanonischen Vermögensverwaltungsrates gemäß cc. 492-493 CIC fallen, entscheidet das Kuratorium gemäß seiner Geschäftsordnung. Das Kuratorium

ersetzt in dieser Form die subsidiäre Zuständigkeit des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums der römisch-katholischen Diözese St. Pölten.

Dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat ist jedoch das jährliche Budget im Vorhinein nach Beschluss im Kuratorium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Gemäß cc. 1292 und 1287 CIC ist dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat weiters der jährliche Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen sowie Veräußerungen von Stammvermögen zur Entscheidung vorzulegen.

II. Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Caritas der Diözese St. Pölten erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Diözesangebiet und kann in einzelnen Diensten auch darüber hinaus reichen. Das Institut ist auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis zu führen, seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Ausbreitung und Vertiefung des diakonischen Bewusstseins der Kirche sowie solidarischer Haltungen in der Gesellschaft
2. Organisierte Hilfeleistung bei jeder Art materieller, geistiger, leiblicher, sozialer und psychischer Not
3. Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe im In- und Ausland.

III. Ideelle Mittel zur Zweckerreichung

Die ideellen Mittel zur Zweckerreichung sind:

1. Selbstständige Errichtung und Führung aller Arten von Caritaseinrichtungen und Diensten wie: Tages- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder Arbeitslose, Caritas Läden, Wohn- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder von Armut betroffenen Menschen, Wohnassistenten, Psychosoziale Dienste, Suchtberatung, Familienberatung, Sozialberatung, Angebote der Beruflichen Integration, Angebote im Bereich von Asyl und Integration, Familienhilfe, Tageseltern, Kinderbetreuung, Mutter-Kind-Häuser, Lernförderung, Hörtest, stationäre und ambulante Pflege- und Betreuungsangebote, mobiler oder stationärer Hospizdienst, internationale Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe im In- und Ausland, Pfarrcaritas, Freiwilligenarbeit, YoungCaritas, Bildungsangebote, Vorträge, Schulen
2. Zusammenwirken mit gleichartigen Einrichtungen der übrigen Diözesen, sowie mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen und einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Republik Österreich, der Bundesländer, der Gemeinden oder nationalen und internationalen Organisationen.
3. Entgeltliche Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 40a BAO.
4. Errichtung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Zweck der Caritas der Diözese St. Pölten besser erreicht werden kann.
5. Widmung von Vermögen an Stiftungen (Errichtung von Stiftungen) nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz oder Privatstiftungsgesetz im Rahmen des § 40a Z1 BAO, und zwar sowohl als alleiniger Stifter, gemeinsam mit anderen Stiftern als auch als Zustifter. Der Zweck der Stiftung muss mildtätig gemäß § 37 BAO

- sein. Als Begünstigte dürfen nur die Caritas St. Pölten oder andere denselben Zweck verfolgende Caritas-Organisationen oder Organisationen sein, die weltweit für Zwecke der Entwicklungs- & Katastrophenhilfe tätig sind, oder Einrichtungen, welche für in Not geratene Personen geschaffen wurden. Es ist sicherzustellen, dass die Vermögensempfänger/Begünstigten der Stiftung zum Zeitpunkt des Vermögenstransfers/Vermögensübertragung begünstigte Zwecke gemäß § 4a (2) Z 3 lit. a EStG verfolgen und spendenbegünstigt sind.
6. Die Caritas St. Pölten ist berechtigt, alle zur Erreichung ihrer gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen Zwecke dienenden Geschäfte abzuschließen und Maßnahmen zu setzen, insbesondere die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung und das in Bestandnehmen und -geben von Anlagen.

IV. Notwendige materielle Mittel zur Zweckerreichung

Die notwendigen materiellen Mittel werden durch Sammlungen, Kirchenkollekten, durch Zuschüsse, Subventionen, Verkauf von Sachspenden und Kostenersätze (u.a. von staatlichen Stellen und der Diözese St. Pölten), Kostenbeteiligungen von Betreuten, Erlöse aus den Tages- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder Arbeitslose, Erbschaften, Schenkungen, sonstigen Umsätzen, Erträge aus Vermögensverwaltung (Einkünfte aus Vermietungen, Verpachtungen, Baurechterlöse oder Kapitaleinkünfte), Erträge aus entgeltlichen Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 40a BAO und Zuwendungen, Erträgen aus Beteiligungen oder Erträgen aus unternehmerischen Tätigkeiten aufgebracht.

Das Institut ist ohne Gewinnerzielungsabsicht zu führen.

V. Organe

1. Die Organe des Institutes

- Direktor/in
- Geistliche/r Assistent/in
- Generalsekretär/in für Personal und Wirtschaft
- Generalsekretär/in für Solidarität, Kommunikation und Soziales
- Bereichsleiter/innen gemäß Organigramm und Beschluss des Kuratoriums
- Leitungskonferenz als Kollegialorgan
- Kuratorium als Kollegialorgan

2. Direktor bzw. Direktorin

1. Der Direktor/die Direktorin ist der Leiter/die Leiterin des Institutes und vertritt dieses nach außen.
2. Der Direktor/Die Direktorin ist Dienstvorgesetzte/r der Generalsekretäre/innen und der Bereichsleiter/innen.
3. Der Direktor/die Direktorin zeichnet unter Beisetzung des Siegels alle rechtsverbindlichen Akte allein. Zur Eröffnung von Konten bei Bankinstituten ist nur er/sie zur Zeichnung berechtigt. Im Zahlungsverkehr zeichnet der Direktor/die Direktorin stets gemeinsam mit einer/einem der Generalsekretäre/innen oder der Bereichsleiter/innen; zwei Generalsekretäre/innen gemeinsam; zwei Bereichsleiter/innen gemeinsam oder ein/e Generalsekretär/in mit einer/m Bereichsleiter/in.

4. Der Direktor/die Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung aller laufenden Geschäfte
- b) Vorsitz im Kuratorium ohne Stimmrecht jedoch mit Dirimierungsrecht gemäß der Geschäftsordnung des Kuratoriums
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und der Leitungskonferenz
- d) Durchführung aller sonstigen Aufgaben, welche nicht in die Zuständigkeit der Leitungskonferenz oder des Kuratoriums fallen
- e) Information des Diözesanbischofs über alle die Caritas betreffenden Angelegenheiten.
- f) Eigentümervertreter bei Kapitalgesellschaften, an denen die Caritas beteiligt ist.
- g) Erstellung und Vorlage des vom Kuratorium beschlossenen Jahresabschlusses an den diözesanen Vermögensverwaltungsrat zur Kenntnisnahme

2.1. Stellvertreter bzw. Stellvertreterin

In seiner Abwesenheit wird der Direktor/die Direktorin durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin für Personal und Wirtschaft vertreten. Dieser/m kommen in diesem Fall die unter V.2. beschriebenen Aufgaben zu.

3. Geistlicher Assistent bzw. Geistliche Assistentin

Der Geistliche Assistent/die geistliche Assistentin berät und unterstützt das Institut in allen Angelegenheiten aus der Perspektive christlicher Theologie und Ethik. Er/Sie fördert und initiiert in der Caritas Formen gemeinschaftlichen Glaubens, begleitet und unterstützt Einzelne im Reflektieren und Vertiefen ihrer Spiritualität und steht Mitarbeiter/innen als Seelsorger/in zur Verfügung. Er/Sie pflegt die Vernetzung der Caritas mit anderen Teilen der Kirche. Als Mitglied der Leitungskonferenz und des Kuratoriums berät er/sie sämtliche Organe des Institutes bei der Durchführung ihrer Aufgaben aus der Sicht der Seelsorge.

Zum Geistlichen Assistenten/Zur Geistlichen Assistentin kann sowohl ein Kleriker als auch ein Laie/eine Laiin berufen werden.

4. Generalsekretär bzw. Generalsekretärin

Generalsekretäre/innen sind die Leiter/innen jener Bereiche, die in besonderer Weise Aufgaben und Dienstleistungen für die gesamte Caritas übernehmen. Sie haben für diese übergreifenden Aufgaben eine Richtlinienkompetenz.

4.1. Generalsekretär bzw. Generalsekretärin für Personal und Wirtschaft

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin für Personal und Wirtschaft der Caritas der Diözese St. Pölten nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung des Direktors/der Direktorin in dessen/deren Abwesenheit
- Verantwortung für Rechnungswesen, Controlling und Bilanzerstellung der Caritas
- Überprüfung von neuen Projekten/Vorhaben auf ihre wirtschaftliche Verträglichkeit im Hinblick auf die Gesamtcaritas
- Budgeterstellung und Budgetvollzug der Gesamtcaritas sowie die Investitionsplanung

- Verhandlungen mit Behörden, Ämtern, Dienststellen und anderen, betreffend Grundstücke, Großbauvorhaben, steuerliche Aspekte und Materien, soweit diese nach ihrem finanziellen Umfang Auswirkungen auf die Gesamtcaritas haben
- Leitung der Abteilung Personal- und Organisationsentwicklung
- Verantwortung für Personalentwicklungsmaßnahmen, Organisationsentwicklungsprojekte, Arbeitsrecht und Gehaltsverrechnung.

4.2. Generalsekretär bzw. Generalsekretärin für Solidarität, Kommunikation und Soziales

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin für Solidarität, Kommunikation und Soziales der Caritas der Diözese St. Pölten nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Leitung für interne und externe Kommunikation, Marketing und Fundraising im Sinne einer Dienstleistung für die Bereiche und die Gesamtcaritas.
- Leitung für die Nothilfe im Inland, für die Auslandshilfe, für die Pfarrcaritas, die Freiwilligenarbeit, die youngCaritas und die Förderung der gesellschaftlichen Solidarität im Sinne des Caritasleitbildes.

5. Bereichsleitung

Bereichsleitungen sind verantwortliche Leitungen von nach fachlichen und organisatorischen Kriterien zusammengefassten Aufgabengebieten sozialer Dienstleistungsbereiche. Sie tragen personelle, fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung in ihren Bereichen.

Die Bereichsleiter/innen der Caritas der Diözese St. Pölten nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Leitung des Bereiches und der darin organisierten Einrichtungen und Dienste.
- Entscheidungsbefugnis über alle im Bereich anfallenden personellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen, soweit nicht durch andere Befugnisregelungen in der Gesamtcaritas etwas anders geregelt ist (z. B. durch Entscheidungs- bzw. Mitwirkungsrecht des Kuratoriums).
- Verhandlungen mit Behörden, Ämtern, Dienststellen und Gremien.
- Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Bereiche (z.B.: Datenschutz, Sozialhilfe- und Gesundheitsrecht, Gewerberecht, Arbeitnehmerschutz, Brandschutz, Bauordnung, ...)

6. Bestellung

Der Direktor/Die Direktorin sowie die Generalsekretäre/innen, die Bereichsleiter/innen und der geistliche Assistent/die geistliche Assistentin gemäß V.1. werden vom Diözesanbischof per Dekret ernannt.

Hinsichtlich den Generalsekretär/innen sowie den Bereichsleiter/innen kommt dem Direktor/der Direktorin ein Vorschlagsrecht zu.

7. Das Kuratorium und die Leitungskonferenz

Die Zusammensetzung, Zielsetzung und Aufgaben der Leitungskonferenz und des Kuratoriums werden durch deren eigene Geschäftsordnungen bestimmt, sofern dieses Statut nicht anderes vorsieht. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird durch den Bischof der Diözese

St. Pölten erlassen und kann nur durch ihn abgeändert werden. Die Geschäftsordnung der Leitungskonferenz wird mit einfacher übereinstimmender Mehrheit von beiden Sessionen des Kuratoriums beschlossen und vom Direktor in Kraft gesetzt.

VI. Auflösung

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Instituts oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke fällt das gesamte Caritasvermögen der Diözese St. Pölten oder ihrer Rechtsnachfolger zu, die ihrerseits verpflichtet ist, es ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Ziffer 3 lit. a EStG zu verwenden.

VII. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Zl.O-794/20

St. Pölten, am 19.11.2020, dem Festtag der Hl. Elisabeth von Thüringen

Dr. Gottfried Auer e.h.
Ordinariatskanzler

+Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

3.

Geschäftsordnung des Kuratoriums der Caritas St. Pölten

I. Präambel

Das Kuratorium der Caritas der Diözese St. Pölten stellt das zentrale wirtschaftliche und pastorale Leitungsgremium dar. Ihm obliegt die Festlegung von Leitlinien und die Beschlussfassung in wirtschaftlichen, rechtlichen und pastoralen Angelegenheiten.

Das Kuratorium nimmt insbesondere die Aufgaben eines Wirtschafts- und Vermögensverwaltungsrates im Sinne der cc. 492-493 CIC wahr.

II. Zusammensetzung

1. Mitglieder mit Stimmrecht

- Sechs vom Diözesanbischof ernannte Mitglieder für wirtschaftliche Agenden
- Sechs vom Diözesanbischof ernannte Mitglieder für pastorale Agenden

2. Mitglieder ohne Stimmrecht

- Direktor/in der Caritas der Diözese St. Pölten
- Generalvikar der Diözese St. Pölten
- Geistliche/r Assistent/in der Caritas der Diözese St. Pölten
- Generalsekretär/in für Personal und Wirtschaft
- Generalsekretär/in für Solidarität, Kommunikation und Soziales
- Ökonom/in der Diözese St. Pölten

3. Ernannte Mitglieder

Alle Mitglieder des Kuratoriums mit Stimmrecht sind vom Diözesanbischof per Dekret für die Dauer einer Amtsperiode von fünf Jahren zu ernennen. Voraussetzung für eine Ernennung der Mitglieder für wirtschaftliche Agenden ist eine ausgewiesene wirtschaftliche und rechtliche Exper-

tise, für Mitglieder für pastorale Agenden eine Expertise im Bereich pastoraler und sozialer Aufgaben.

Mit dem Ablauf der Amtsperiode endet die Bestellung der Mitglieder. Für die neue Amtsperiode ist das gesamte Kuratorium neu zu bestellen. Wiederbestellungen sind möglich. Während der Amtsperiode erfolgt das Ausscheiden aus dem Kuratorium durch freiwillige Niederlegung des Amtes oder unter Angabe von Gründen durch Amtsenthebung durch den Diözesanbischof.

4. Gäste

Auf Einladung des Direktors/der Direktorin bzw. seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des Kuratoriums können auch andere Personen zu Sitzungen oder einzelnen Themenbereichen beigezogen werden. Dabei ist die Zustimmung für jede Session gesondert einzuholen (siehe auch Punkt IV. 2.1 und V.1.)

III. Sitzungen

1. Allgemeines

Sitzungen finden nach Bedarf statt, jedenfalls einmal in jedem Quartal. Die Einladung zur Sitzung ist mit den erforderlichen schriftlichen Unterlagen vom Caritasdirektor/von der Caritasdirektorin mindestens 14 Tage vor einer geplanten Sitzung zuzustellen. Die Zustellung erfolgt in der Regel per E-Mail.

Der Caritasdirektor/die Caritasdirektorin führt den Vorsitz im Kuratorium. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird diese/r durch seine/n Stellvertreter/in vertreten. Wenn das nicht möglich ist, ist die Sitzungsleitung vom Kuratorium ad hoc für jede Session gesondert zu wählen (siehe auch Punkt IV. 2.1 und V.1.)

Eine Sitzung des Kuratoriums ist auch dann einzuberufen, wenn dies vom Diözesanbischof, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder von mindestens einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Anträge zur Tagesordnung können vor der Sitzung schriftlich bzw. am Beginn der Sitzung mündlich von jedem Kuratoriumsmitglied gestellt werden. Über mündlich am Beginn der Sitzung eingebrachte Tagesordnungspunkte ist vor Eingang in die Tagesordnung abzustimmen.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann er sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums übertragen. Diese Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Übertragung von Stimmrechten zwischen Mitgliedern für wirtschaftliche Agenden und Mitgliedern für pastorale Agenden ist nicht möglich.

Die Funktion des Kuratoriumsmitgliedes wird ehrenamtlich ausgeübt. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der Fahrtspesen nach den jeweils gültigen Ansätzen der Reisekostenvergütung nach den für Dienstnehmer/innen der Caritas geltenden Sätzen.

2. Sitzungsverlauf

Sitzungen des Kuratoriums finden in zwei Sessions statt, wobei in jeweils gesonderter Session die wirtschaftlichen Aufgaben des Kuratoriums in seiner Funktion als Wirtschafts- und Vermögensverwaltungsrat gemäß Punkt IV und die pastoralen Aufgaben gemäß Punkt V abzuhandeln sind. Alle Mitglieder sind in beiden Sessions anwesend und berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen. Das

Recht abzustimmen haben Mitglieder nur in der Session mit jenen Aufgaben, für die sie in das Kuratorium berufen sind.

Die Beschlüsse jeder Session sind allein aufgrund der dafür fachlich einschlägigen Expertise, Normen und Grundlagen zu treffen.

IV. Wirtschaftliche Aufgaben des Kuratoriums

1. Beratende Funktion

- Festlegung von Leitlinien in allen Bereichen der Geschäftspolitik
- Entgegennahme der Quartalsberichte zum Budgetvollzug

2. Beschlussfassende Funktion

2.1. Mit einfacher Mehrheit sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Zulassung von Gästen zu dieser Session (Vermögensverwaltungsrat)
- Wahl einer Sitzungsleitung für diese Session bei Abwesenheit des Direktors/der Direktorin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin
- Beschluss des Haushaltsplanes (Budget) und der Investitionsplanung
- Beschlussfassung zu Nachtragsbudgets bzw. Nachtragsinvestitionen
- Beschlussfassung zu Liegenschaftsan- oder -verkäufen, Beschlussfassung zur Belastung von Liegenschaften
- Annahme von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern sie nicht von Auflagen oder Belastungen frei sind, sowie die Ausschlagung solcher Zuwendungen
- Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern deren Laufzeit drei Monate übersteigt oder diese einem anderen Zweck als der Sicherung einer kurzfristig erforderlichen Liquidität dienen
- Vereinbarung über die Ablöse von Bauverpflichtungen und anderen dauernden Verpflichtungen Dritter
- Beschlussfassung zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über € 80.000,- die nicht bereits gemeinsam mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden
- Beschluss über den Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern für Kapitalgesellschaften, an denen die Caritas der Diözese St. Pölten beteiligt ist
- Kenntnisnahme des Berichts der Wirtschaftsprüfer/innen
- Änderungen der Leitungsstruktur der Caritas (Schaffung, Änderung oder Auflösung der Posten der Bereichsleiter/innen oder Generalsekretäre/innen). Hier ist ein übereinstimmender Beschluss beider Sessions für eine wirksame Änderung notwendig.
- Beschluss der Geschäftsordnung der Leitungskonferenz. Hier ist ein übereinstimmender Beschluss beider Sessions für eine wirksame Änderung notwendig.

2.2. Mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Übernahme von Bürgschaften und Haftungen
- Beschlussfassung über die Errichtung oder Be-

teiligung an Kapitalgesellschaften oder sonstigen Rechtspersonen und den Verkauf von Anteilen an solchen.

- Widmung von Vermögen an Stiftungen
- Beschluss über den Jahresabschluss.

3. Beschlussfassung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Punkt IV. dieses Statuts und betreffen somit lediglich die Mitglieder für wirtschaftlichen Agenden. Sofern im folgenden Abschnitt die Kurzform „stimmberechtigten Mitglieder“ oder „Mitglieder“ gebraucht wird, so sind darunter nur die Mitglieder für wirtschaftliche Agenden zu verstehen. Sofern nicht anders vorgesehen ist das Kuratorium in seiner Funktion als Vermögensverwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sofern nicht anders festgelegt erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen außer Betracht bleiben. Bei Stimmgleichheit kommt dem Direktor ein Dirimierungsrecht zu.

Sofern dieses Statut eine qualifizierte Mehrheit erfordert, ist dazu auch die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Ist eine Sitzung des Kuratoriums wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, dann können lediglich Empfehlungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten verabschiedet werden.

Mitglieder für pastorale Agenden nehmen an dieser Session des Kuratoriums mit beratender Funktion teil und verfügen über keinerlei Stimmrecht.

V. Pastorale Aufgaben des Kuratoriums

1. Beschlussfassende Funktion mit einfacher Mehrheit

- Zulassung von Gästen zu dieser Session
- Wahl einer Sitzungsleitung für diese Session bei Abwesenheit des Direktors/der Direktorin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin
- Festlegung der strategischen Ausrichtung, der Jahresarbeit und der inhaltlichen Schwerpunkte der Tätigkeiten der Caritas
- Entgegennahme der Berichte des Direktors/der Direktorin und bei Bedarf der Mitglieder der Leitungskonferenz und Beschlussfassung über allfällige Anträge der Berichterstatter/innen
- Beschlussfassung über grundsätzliche Erweiterungen der Aufgaben der Caritas
- Festlegung von Grundsätzen zur Führung der Einrichtungen und Dienste der Caritas.
- Änderungen der Leitungsstruktur der Caritas (Schaffung, Änderung oder Auflösung der Posten der Bereichsleiter/innen oder Generalsekretäre/innen). Hier ist ein übereinstimmender Beschluss beider Sessionen für eine wirksame Änderung notwendig.
- Beschluss der Geschäftsordnung der Leitungskonferenz. Hier ist ein übereinstimmender Beschluss beider Sessionen für eine wirksame Änderung notwendig.

2. Beschlussfassung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Punkt V. dieses Statuts und betreffen somit lediglich die Mitglieder des Kuratoriums für pastorale Agenden.

Sofern nicht anders vorgesehen ist das Kuratorium in seiner Funktion als pastorales Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für pastorale Agenden anwesend ist.

Im Übrigen gelten für Abstimmungen über pastorale Aufgaben dieselben Bestimmungen wie unter IV. 3. wobei diese in diesem Fall nur Anwendung auf die Mitglieder für pastorale Agenden finden.

VI. Sitzungsprotokoll

Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das spätestens zwei Wochen nach der Sitzung und jedenfalls 14 Tage vor der nächsten Sitzung an alle Mitglieder zu versenden ist. Die Zustellung erfolgt in der Regel per E-Mail.

Jede Beschlussfassung ist im Protokoll gesondert zu dokumentieren. Es sind dabei die jeweiligen Enthaltungen, Ja-Stimmen und Nein-Stimmen der Anzahl nach festzuhalten.

Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens zwei Wochen nach Erhalt desselben schriftlich oder mündlich geltend zu machen. Erfolgt keine Stellungnahme, gilt das Protokoll als angenommen. Mit der Protokollführung kann der Generalsekretär/die Generalsekretärin der Caritas betraut werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Zl.O-794/20

St. Pölten, am 19.11.2020, dem Festtag der Hl. Elisabeth von Thüringen

Dr. Gottfried Auer e.h.

Ordinariatskanzler

+Alois Schwarz e.h.

Diözesanbischof

4. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2021

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Diözese St. Pölten (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 18.09.2020 und mit Zustimmung des Herrn Diözesanbischofs Dr. Alois Schwarz wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten abgeändert und lautet wie folgt:

- 1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
 - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von EUR 57,00.
 - b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit EUR 30,96 pro Jahr.
 - c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 127,44 pro Jahr.
 - d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
 - e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
 - f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
 - g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- 2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)
 - a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200,- 6,0 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis EUR 36.400,- 5,5 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis EUR 72.800,- 3,0 vom Tausend, darüber 2,0 vom Tausend, mindestens jedoch EUR 30,96.
 - b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch EUR 127,44.
- 3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 vom Hundert jenes Kirchenbeitrages, den der/die Betriebsinhaber/in nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle dass, der/die Betriebsinhaber/in aus der Kirche ausgetreten ist, zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 30,96.
- 4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 16.300,00 für den Pflichtigen, EUR 7.000,00 für die Ehefrau und je EUR 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- 5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.
- 6) Berücksichtigung des Familienstandes
 - a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten/eingetragenen Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
 - b) Die Ermäßigung für Ehegatten/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 41,-. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
 - c) Die Kinderermäßigung beträgt für

| | |
|----------------------------|----------|
| ein Kind | EUR 20,- |
| für zwei Kinder | EUR 42,- |
| und für jedes weitere Kind | EUR 34,- |

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Beitragspflichtigen in Abzug gebracht werden können.
- 7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten
Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.
 - a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

| | |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| 1) für jede Zahlungserinnerung | EUR 3,60 |
| 2) für jede Mahnung | EUR 3,60 |
| 3) für die Mahnung der Rechtsabteilung der Diözese St. Pölten | EUR 4,85 |
| 4) für die gerichtliche Klage | EUR 7,20 |
| 5) für die gerichtliche Exekution | EUR 7,20 |

zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
 - b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
 - c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die

Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- 8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.
- 9) Wirksamkeit
Dieser Anhang tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Bischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt mit 04.11.2020 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 09.11.2020
Geschäftszahl: 2020-0.709.351-Kultusamt/Referat II/4 zur Kenntnis genommen.

5. Ansuchen um personelle Veränderungen

Im Interesse einer rechtzeitigen Planung für die Veränderungen und Neubesetzungen von Seelsorgestellen wird gebeten, Pensionierungswünsche, Änderungswünsche personeller Art von Priestern und Laien sowie die eventuelle Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen und Aufgaben zu stellen bis 31. Dezember 2020 dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich bekannt zu geben. Später einlangende Änderungswünsche können kaum berücksichtigt werden.

Laut can. 189 und 190 ist zur Gültigkeit jeder Veränderung bzw. jedes Amtsverzichtes die Annahme bzw. Verfügung des Diözesanbischofs erforderlich.

6. Kirchliche Maßnahmen, Hilfestellungen und Informationen aufgrund der Covid-19-Pandemie

Seit Beginn der Maßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie gab es seitens der Behörden zahlreiche Verordnungen und Erlässe, die entsprechende Änderungen und Anpassungen von bisher geltenden Vorschriften im kirchlichen Bereich zur Folge hatten.

Diese wurden den Betroffenen und der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg bekannt gemacht (Email-Aussendung sowie Homepage des Bischöflichen Ordinariates) und sind damit in Rechtskraft erwachsen.

Aufgrund der Vielzahl der Vorschriften und Informationen, deren zahlreiche Aktualisierungen und Anpassungen an die jeweils vorherrschende Situation, können diese nicht im Einzelnen angeführt werden.

| Datum | Betreff/Inhalt | Zielgruppe |
|------------|------------------------------------------------------------|-------------|
| 14.07.2020 | Mitteilung Finanzkammer: Unterstützungsfonds | Pfarrten |
| 22.07.2020 | Bischöfliche Anordnung ab 24.07. | Pfarrten |
| 27.08.2020 | Mitteilung Schulamt: Richtlinien Schulanfangsgottesdienste | Pfarrten |
| 18.09.2020 | Maßnahmen ab 21.9. | Pfarrten |
| 23.09.2020 | Präventionskonzept Corona-Maßnahmen | Pfarrten |
| 06.10.2020 | Rahmenordnung BIKO ab 9.10., Überblick Covid Regelungen | Pfarrten |
| 06.10.2020 | Diözese St. Pölten | Pfarrten |
| 06.10.2020 | Information Präventionskonzept einmalige Feiern, | Pfarrten |
| 06.10.2020 | Formulare Kontaktdaten | Pfarrten |
| 23.10.2020 | BIKO Allerheiligen und Allerseelen | Pfarrten |
| 27.10.2020 | Rahmenordnung BIKO ab 25.10., | Pfarrten |
| 27.10.2020 | Novelle der Kirchenmusikkommission | Pfarrten |
| 29.10.2020 | Veranstaltungen ab 23.10. | Pfarrten |
| 29.10.2020 | BIKO Rahmenordnung Corona-Maßnahmen ab 25.10. | Pfarrten |
| 29.10.2020 | Präventionskonzept Vorlage pfarrliche Jugendarbeit | Pfarrten |
| 29.10.2020 | Vorlage Anzeige | Pfarrten |
| 03.11.2020 | Bezirkshauptmannschaft Rahmenordnung BIKO | Pfarrten |
| 03.11.2020 | Gottesdienste | Pfarrten |
| 03.11.2020 | Überblick Veränderungen | Pfarrten |
| 03.11.2020 | Rahmenordnung | Pfarrten |
| 04.11.2020 | Brief des Bischofs | Pfarrten |
| 04.11.2020 | Brief an die MitarbeiterInnen | Mitarbeiter |
| 04.11.2020 | Überblick Coronamaßnahmen 03.11. | Pfarrten |
| 14.11.2020 | Vorinfo 2. Lockdown | Pfarrten |
| 17.11.2020 | BIKO Rahmenordnung ab 17.11. | Pfarrten |
| 19.11.2020 | Brief an die MitarbeiterInnen, Dienstwegbestätigung | Mitarbeiter |
| 26.11.2020 | Brief an die MitarbeiterInnen, Sonderbetreuungszeiten | Mitarbeiter |

Folgende Rahmenordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz wurden jeweils von Bischof Dr. Alois Schwarz für den Bereich der Diözese in Kraft gesetzt:

- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste, wirksam ab 9. Oktober 2020
- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste, wirksam ab 25. Oktober 2020
- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste, wirksam ab 3. November 2020
- Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste, wirksam ab 17. November 2020

Die Originalschriftstücke werden im Bischöflichen Ordinariat unter der Zl.O-267/20 aufbewahrt. Kopien können dort angefordert werden.

7.

Priesterstudententagung

Die Priesterstudententagung findet auf Grund der Covid 19-Pandemie nur eintägig und ohne Nächtigung statt.

Termin: Montag, 22. Februar 2021, 9 – 18 Uhr

Ort: Bildungshaus St. Hippolyt, St. Pölten

Näheres wird voraussichtlich im nächsten Diözesanblatt bekannt gegeben.

8.

Laudate Dominum

Diesem Diözesanblatt liegen für alle Pfarrämter Folder und Plakate zur Internationalen Kirchenmusikwoche „Laudate Dominum“ im Bildungshaus St. Hippolyt bei.

9.

Diözesannachrichten

Domkapitel

MMag. Dr. Christoph **Weiss** wurde mit 1. November 2020 zum Kanonikus des St. Pöltner Domkapitels ernannt.

Generalvikar

Kan. MMag. Dr. Christoph **Weiss** wird mit 1. Jänner 2021 zum Generalvikar ernannt und gleichzeitig zum Moderator der Kurie bestellt, anstelle von Prälat Kan. KR Liz. Mag. Eduard Gruber

Inkardination

GR Mag. Gerhard **Swierzek**, Moderator des Pfarrverbandes Dobersberg, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2020 in die Diözese St. Pölten inkardiniert.

Professor

Prof. Dr. Josef **Spindelböck** wurde mit 1. September 2020 zum außerordentlichen Professor für Moraltheologie und Ethik am Internationalen Theologischen Institut – Hochschule für Katholische Theologie in Trumau ernannt.

Dechant

KR MMag. P. Jakobus **Tisch** OSB, Pfarrer in Wolfsbach und Moderator in St. Johann in Engstetten, wurde für eine weitere Amtsperiode, das ist bis 30. September 2025, zum Dechant des Dekanates Haag bestellt.

Mag. Dr. P. Josef **Lackstätter** OSB, Pfarrer in Furth bei Göttweig, wurde mit 1. November 2020 für eine Amtsperiode von fünf Jahren unter gleichzeitiger Ernennung zum Konsistorialrat zum Dechant des Dekanates Göttweig bestellt.

Pfarrer

Mit 1. Oktober 2020 wurde Eusebiu **Bulai** zum Pfarrer der Pfarren Königstetten, Tulbing und Chorherrn ernannt.

Mit 4. November 2020 wurde Liz. Iosif **Balteanu** zum Pfarrer der Pfarren Würmla, Murstetten und Weißenkirchen/Perschling ernannt.

Kaplan

P. Janusz **Wrobel** OFM wurde mit 1. Oktober 2020 in den Dienst der Diözese aufgenommen und zum Kaplan in der Pfarre Gmünd-Neustadt bestellt.

Kirchenrektor

P. Jinto **Scaria** SP, Kaplan in Krems St. Paul, wurde zusätzlich mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 2020 zum Kirchenrektor an der KPH Kapelle in Krems bestellt.

Pastoralassistentin:

Helga **Bauer**, KH-Seelsorge Zwettl, schied im Anschluss an die Altersteilzeit per 30. November aus dem Dienst der Diözese.

Pastoralpraktikant

Der Alumne Mario **Kietzer** wurde mit 1. Oktober 2020 zum Pastoralpraktikanten in der Pfarre Waidhofen an der Ybbs bestellt.

Priesterrat:

Vertreter für das Dekanat Krems: MMag. Dr. Matthias Martin, Provisor in Stein an der Donau.

Frauenkommission der Diözese St. Pölten

Die Funktionsperiode dauert von 1. Februar 2020 bis 31. Jänner 2025.

Die Frauenkommission besteht aus entsandten und berufenen Mitgliedern.

Folgende Mitglieder wurden entsandt - in Klammer die entsendende Institution oder Vereinigung:

Irmgard **Bayrhofer** (Betriebsrat der Zentralangestellten in der Diözese St. Pölten)

Margarete **Bliem** (Katholische ArbeitnehmerInnen Bewegung)

Sara **Daxberger** (Katholische Jugend der Diözese St. Pölten)

Christiane **Dolezal** (Arbeitskreis Krankenseelsorge)

Magdalena **Ganster** (Arbeitsgemeinschaft Jugendpastoral)

Elfriede **Gindl** (Katholische Frauenbewegung aus dem Kreis der Dekanats- oder Pfarrleitungen)

Elisabeth **Haas** (Arbeitsgemeinschaft der PfarrpastoralassistentInnen)

Brigitte **Hofschwaiger** (Pastoralrat aus dem Kreis der Dekanatsvertreterinnen aus dem Mostviertel)

Viktoria **König** (Katholische Jungschar der Diözese St. Pölten)

Barbara **Körner** (Arbeitskreis Betriebspastoral)

Mag.^a Angela **Lahmer-Hackl** (Bereich Bildung der Pastoralen Dienste),

Hannah **Leitner** (Arbeitsgemeinschaft der studierenden LaientheologInnen)

Elfriede **Monihart** (Vorstand der Seniorenpastoral)

Dr.ⁱⁿ Veronika **Prüller-Jagenteufel** (Caritas St. Pölten)

Sr. Elvira **Reuberger** (Regionalkonferenz der Frauenorden)

Anna **Rosenberger** (Katholische Frauenbewegung aus dem Vorstand)

Monika **Schweiger** (Berufsgemeinschaft der PfarrsekretärInnen)

Regina **Sprinzl** (Pastoralrat aus dem Kreis der Dekanatsvertreterinnen aus dem Waldviertel)

Theresia **Teufel** (Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen)

Mag.^a Martha **Vogl** (Berufsgemeinschaft der ReligionslehrerInnen)

Mitgliedschaft von Amts wegen als Sekretärin:

Johanna **Hochauer** (Pastorale Dienste)

Die berufenen Mitglieder müssen erst nominiert werden.
Die konstituierende Sitzung fand am 23. Oktober 2020 im Bildungshaus St. Hippolyt statt.

Im Beisein des Bischofs wurde zur Vorsitzenden für die Funktionsperiode von fünf Jahren Anna Rosenberger gewählt, zu Stellvertreterinnen Dr.ⁱⁿ Veronika Prüller-Jagenteufel und Mag.^a Angela Lahmer-Hackl und zu weiteren Vorstandsmitgliedern Magdalena Ganster und Regina Sprinzl.

Todesfälle

Mag. Leopold **Pitzl**, Pfarrer i. R. von Krummnussbaum und Golling, ist am 23. Oktober 2020 im 70. Lebensjahr und im 44. Jahr seines Priestertums verstorben.

KR Johann **Berger**, Pfarrer i. R. von Euratsfeld und Ferschnitz, ist am 12. November 2020 im 73. Lebensjahr und im 47. Jahr seines Priestertums verstorben.

GR P. Alfons Johann **Buchberger** OCist, Zisterzienser des Stiftes Lilienfeld und Pfarrer i. R. von Obermeisling, ist am 18. November 2020 im 89. Lebensjahr und im 54. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

1. Dezember 2020

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten
Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT
3100 ST. PÖLTEN
Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.